

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LIEFERLEISTUNGEN

NÖLGA-LL-AGB
Fassung 01.06.2022

INHALTSVERZEICHNIS

1. Vertragsgrundlagen.....	2
2. Allgemeine Angebotsbedingungen für Lieferleistungen.....	2
2.1. Erstellung und Einreichung des Angebotes	2
2.2. Subunternehmer	2
2.3. Eignungsnachweise und Ausschlussgründe	3
2.4. Optionen	3
2.5. Örtliche Verhältnisse.....	3
2.6. Maßnahmen gegen Korruption und Wettbewerbsbeschränkungen.....	3
2.7. Geheimhaltung von vertraulichen Informationen	4
2.8. Datenschutz.....	4
2.9. Zuschlagsfrist.....	4
2.10. Rechtsschutz, Vergabekontrollbehörden.....	4
2.11. Schadenersatz	4
3. Allgemeine Vertragsbedingungen für Lieferleistungen	5
3.1. Leistung – Ausführung	5
3.2. Modalitäten der Leistungserbringung	6
3.3. Abnahme, Übernahme und Gefahrenübergang	7
3.4. Ersatz-, Verschleißteil- und Verbrauchsmaterialgarantie	7
3.5. Versorgungssicherheit und Verzug	8
3.6. Vertragsstrafe	8
3.7. Gewährleistung.....	8
3.8. Leistungsänderungen (Change Requests).....	9
3.9. Schadenersatz, Produkthaftung und Versicherung	9
3.10. Kündigung	9
3.11. Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund	10
3.12. Preise und Preisnachlässe	10
3.13. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen	10
3.14. Abrechnung durch Gutschriftverfahren	11
3.15. Treueverhältnis und Datenschutz	12
3.16. Aufrechnung	12
3.17. Gerichtsstand, anwendbares Recht	12
3.18. Zurückbehaltung, Leistungspflicht und Verzinsung	12
3.19. Allgemeines	12

1. Vertragsgrundlagen

1.1. Für die Beschaffungsprozesse der NÖ Landesgesundheitsagentur (in der Folge auch „NÖ LGA“ oder „AG“) in der Leistungsgruppe der Lieferaufträge für medizinische und nicht-medizinischen Ge- und Verbrauchsgüter mit Ausnahme der Leistungsgruppe Medizintechnik- und Labortechnik (in die Leistungsgruppe der Medizin- und Labortechnik fallen aktive nicht implantierbare Medizinprodukte, Systeme und medizintechnische Geräte, In-vitro-Diagnostika sowie geräteabhängiges Verbrauchsmaterial) und der Leistungsgruppe IT Hard- und Software gelten die folgenden Regelwerke in der nachfolgenden Rangfolge:

1. die Unterlagen des Beschaffungsprozesses der NÖ LGA;
2. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (NÖLGA-LL-AGB) in der unter Punkt 1.2 definierten Fassung, soweit sie nicht im Einzelfall durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung abgeändert oder ergänzt werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (in der Folge kurz „AN“) werden nicht Vertragsbestandteil;
3. die Bestimmungen der ÖNORM A 2060 (Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen - Vertragsnorm) idgF.

1.2. Die NÖLGA-LL-AGB gelten in der zum Zeitpunkt der Einleitung des Beschaffungsvorganges geltenden Fassung. Als „eingeleitet“ gelten Verfahren zu jenem Zeitpunkt, zu dem die Bekanntmachung erfolgt ist, oder bei Verfahren ohne vorheriger Bekanntmachung zu jenem Zeitpunkt, an dem die Einladung zur Anbotlegung erfolgt ist.

1.3. Der Beschaffungsvorgang des AG unterliegt den vergaberechtlichen Bestimmungen der Direktvergabe unter Heranziehung der nachfolgenden Bestimmungen, sofern vom AG nicht ausdrücklich eine andere Verfahrensart gewählt wurde.

1.4. Mit der Abgabe des Angebots, mit der Annahme bzw mit der Ausführung des Auftrags anerkennt der AN die Geltung dieser Vertragsbedingungen.

2. Allgemeine Angebotsbedingungen für Lieferleistungen

2.1. Erstellung und Einreichung des Angebotes

2.1.1. Der Bieter hat sich bei der Erstellung und der Einreichung seines Angebotes an die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (in der Folge kurz „BVerG“) in der zum Zeitpunkt der Einleitung des Beschaffungsprozesses geltenden Fassung zu halten sowie sein Angebot unter Zugrundelegung dieser Angebotsbedingungen (Punkt 2) und der Vertragsbedingungen für Lieferleistungen (Punkt 3) zu erstellen.

2.1.2. Der Bieter haftet für die Richtigkeit seiner Angaben im Rahmen der Angebotslegung und insb. auch für seine Angaben zum Einsatzbereich der angebotenen Produkte. Der Bieter hat im Rahmen seiner Angebotslegung außerdem verbindlich mitzuteilen, wenn der Einsatzbereich der von ihm angebotenen Produkte vom Einsatzbereich der im Rahmen der Angebotseinholung vorgegebenen Leitprodukte abweicht.

2.1.3. Das Angebot ist in deutscher Sprache zu verfassen und innerhalb der festgesetzten Angebotsfrist an die vorgesehene Stelle des AG zu übermitteln. Für das fristgerechte Einlangen ist der Unternehmer alleine verantwortlich. Dem Angebot sind eine Detailbeschreibung des Lieferumfanges (Produkt, Artikelnummern, etc.) anzufügen sowie Prospekte/Produktdatenblätter über die angebotenen Produkte (aus denen die Erfüllung der Mindestanforderungen hervorgeht) beizulegen; außerdem ist im Angebot eine zentrale Ansprechperson für die Bestellannahme und Reklamationsabwicklung bekannt zu geben. Alle Anfragen, Korrespondenzen, etc. haben in deutscher Sprache zu erfolgen.

2.1.4. Sofern für die bestimmungsgemäße Nutzung des Liefergegenstandes (betriebs-) notwendige wartungs-, schulungs- oder prüfungsrelevante Maßnahmen oder Sicherheitsanforderungen geboten sind, hat der Unternehmer auf diesen Umstand in seinem Angebot hinzuweisen und die für die zweckentsprechende und sichere Anwendung relevanten Informationen dem Angebot beizulegen. Bei Produkten die direkten Kontakt mit Lebensmitteln haben, ist eine Konformitätserklärung über die Eignung der Materialien (iS der Verordnungen (EG) 1935/2004 und (EU) 10/2011) mit dem Angebot vorzulegen.

2.1.5. Die Ausarbeitung des Angebotes samt den erforderlichen Vorleistungen und Kalkulationen, die Anfertigung sonstiger angeführter Beilagen und Nachweise sowie allfällige Präsentationen oder Teststellungen werden vom AG nicht vergütet.

2.1.6. Die Erstellung des Angebotes hat unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften (insbesondere des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, des Arbeitszeitgesetzes – AZG, BGBl. Nr. 461/1969, des Arbeitsruhegesetzes – ARG, BGBl. Nr. 144/1983, des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes – AÜG, BGBl. Nr. 196/1988, des LSD-BG, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes – BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005, des Behinderteneinstellungsgesetzes – BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970, und des Gleichbehandlungsgesetzes – GIBG, BGBl. I Nr. 66/2004), der einschlägigen Kollektivverträge sowie der in Österreich geltenden umweltrechtlichen Rechtsvorschriften zu erfolgen. Auskünfte über diese Vorschriften erteilen die örtlich zuständigen gesetzlichen Interessensvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

2.2. Subunternehmer

2.2.1. Subunternehmer ist ein Unternehmer, der Teile des an den Bieter erteilten Auftrages ausführt. Die bloße Lieferung von Waren oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, ist keine Subunternehmerleistung.

2.2.2. Der Bieter hat alle Teile des Auftrages, die er an Subunternehmer zu vergeben beabsichtigt, sowie die jeweils in Frage kommenden Subunternehmer und alle weiteren Unternehmer, die Teile der Leistungen ausführen sollen (Sub-Subunternehmer) im Angebot bekannt zu geben.

2.2.3. Die Weitergabe des gesamten Auftrages oder von Teilen der Leistung ist nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Eignung besitzt.

2.3. Eignungsnachweise und Ausschlussgründe

2.3.1. Mit Abgabe des Angebotes erklärt der Bieter verbindlich, dass keine Ausschlussgründe gemäß § 78 BVergG vorliegen (Eigenerklärung). Auf gesonderte Aufforderung des AG ist das Nichtvorliegen des Ausschlussgrundes vom Unternehmer unverzüglich nachzuweisen. Eine solche Aufforderung wird nur dann erfolgen, wenn der AG Zweifel an der Richtigkeit der Eigenerklärung hat.

2.3.2. Der Bieter ist außerdem berechtigt, die vergaberechtliche Eignung mit der Mitgliedschaft beim Auftragnehmerkataster Österreichs (ANKÖ – www.ankoe.at) durch Bekanntgabe ihrer ANKÖ-Mitgliedsnummer nachzuweisen, sofern die geforderten Informationen dort in der geforderten Aktualität verfügbar sind.

2.3.3. Der AG wird überdies von dem für den Auftrag in Betracht kommenden Unternehmer (und dessen Subunternehmern) eine Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministers für Finanzen gemäß § 28b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. 218/1975 idgF (in der Folge „AusIBG“) sowie eine Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung (LSDB) gemäß § 35 des Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetzes – LSD-BG, BGBl. I Nr 44/2016, einholen. Der Bieter erteilt hierzu sein Einverständnis.

2.4. Optionen

2.4.1. Der Bieter ist an die als „Option“, „optional“ oder „optionale Leistungen“ gekennzeichneten Teile des Vertrages gebunden und im Falle des Abrufes der Optionen verpflichtet, die als Optionen udgl gekennzeichneten Leistungen zu den Bedingungen des Vertrages zu erbringen.

2.4.2. Optionsrechte begründen keinen schuldrechtlichen Anspruch des Bieters auf Leistungserbringung, sondern stellen Gestaltungsrechte des AG dar. Selbst im konkreten Bedarfsfall hat der Bieter keinen Rechtsanspruch auf den (gänzlichen bzw. teilweisen) Abruf einer Option und kann bei Nichtabruf keinerlei Ansprüche (insbesondere Bereicherungs- oder Schadenersatzansprüche) geltend machen.

2.4.3. Die NÖ LGA wird den Abruf von optionalen Leistungsteilen jedenfalls so rechtzeitig bekannt geben, dass dem Bieter für die Vornahme der erforderlichen Dispositionen ausreichend Vorlaufzeit verbleibt. Mit der Erbringung einer als „Option“ udgl gekennzeichneten Leistung darf erst nach deren nachweislichem Abruf begonnen werden; vor einem solchen Abruf bestehen keinerlei Vergütungs- oder sonstige Ansprüche des Bieters gegen die NÖ LGA.

2.5. Örtliche Verhältnisse

Mit der Einreichung des Angebots bestätigt der Bieter, dass er alle örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die Beschaffenheit des Liefer- bzw. Aufstellungsorts, die Zufahrtsmöglichkeiten und alle sonstigen für die Leistungserbringung maßgeblichen Umstände nachgefragt/festgestellt und in der Preisbildung berücksichtigt sowie die für das Angebot erforderlichen Unterlagen eingehend geprüft hat; Nachforderungen aufgrund solcher Umstände sind ausgeschlossen.

2.6. Maßnahmen gegen Korruption und Wettbewerbsbeschränkungen

2.6.1. Die NÖ LGA und der Bieter verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen.

2.6.2. Der Bieter verpflichtet sich,

- (1) insbesondere alle hierzu notwendigen organisatorischen und personellen Vorkehrungen zu treffen, damit er und sämtliche für ihn tätigen Personen im geschäftlichen Verkehr mit der NÖ LGA
 - a. alle strafrechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Korruption, insbesondere auch die Bestimmungen der §§ 168b, 153, 153a, 304 bis 307b, 308 und 146 bis 148a StGB sowie der §§ 10 bis 12 UWG einhalten;
 - b. den für die NÖ LGA tätigen Personen keine Zuwendungen oder andere Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, keine Zuwendungen oder andere Vorteile von solchen Personen fordern, sich versprechen lassen oder annehmen und nicht auf sonstige Weise danach trachten, solche Personen zu beeinflussen;
 - c. Dritte nicht zu in a) und b) umschriebenen Handlungen bestimmen oder sonst zu deren Ausführung beitragen;
- (2) nicht gegen kartellrechtliche oder andere Vorschriften, die dem Schutz des unbeschränkten Wettbewerbs dienen, insbesondere durch Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, durch verbotene Preisempfehlungen oder durch Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder die Nichtabgabe von Angeboten sowie über Gewinnbeteiligung und Abgabe an andere Bewerber zu verstoßen;
- (3) allen seinen Subunternehmern die in (1) und (2) umschriebenen Pflichten zu überbinden sowie vom Vertrag mit einem Subunternehmer mit sofortiger Wirkung zurückzutreten bzw. einen solchen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzukündigen, wenn erwiesen ist oder doch ein begründeter Verdacht besteht, dass der Subunternehmer eine im Vorangehenden umschriebene Handlung begangen hat.

2.7. Geheimhaltung von vertraulichen Informationen

2.7.1. Der Bieter verpflichtet sich,

- (1) die Beschaffungsunterlagen sowie alle ihm sonst im Zusammenhang mit der Beschaffung, dem Abschluss des Vertrags und der Abwicklung des Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen und noch bekanntwerdenden technischen und kaufmännischen Informationen und Unterlagen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der NÖ LGA (im Folgenden kurz: vertrauliche Informationen) – gleichviel, ob sie in mündlicher, schriftlicher, visueller, elektronischer oder sonstiger Form vorliegen, – vertraulich zu behandeln;
- (2) für den Fall, dass er sich zur Erfüllung seiner (vor-) vertraglichen Verpflichtungen, Obliegenheiten und sonstigen Aufgaben anderer Personen bedient, die Verpflichtung zur Geheimhaltung dieser vertraulichen Informationen auch allen für ihn tätigen Personen zu überbinden und nur solche Personen einzusetzen, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Geheimhaltung nachweislich ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden;
- (3) die vertraulichen Informationen ausschließlich im Rahmen des Beschaffungsvorganges, unter Einhaltung der vergaberechtlichen Grundsätze und nicht auch für eigene andere sowie für Zwecke Dritter zu nutzen;
- (4) die vertraulichen Informationen nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung durch die NÖ LGA offenzulegen, zu veröffentlichen, kommerziell zu verwerten oder an Dritte (ausgenommen für Zwecke der Angebotserstellung durch Subunternehmer und Zulieferanten) weiterzugeben; auch Pressenotizen und sonstige Mitteilungen dürfen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch die NÖ LGA weitergegeben werden.

2.7.2. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Beschaffungsvorganges, aber auch während der Abwicklung und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses örtlich, zeitlich und auch sonst in jeder Hinsicht uneingeschränkt fort; das gilt auch für mit dem Bieter verbundene Unternehmen sowie die in 2.7.1 (2) genannten Personen.

2.7.3. Von dieser Geheimhaltungspflicht ausgenommen sind Unterlagen und Informationen, für die der Bieter den Nachweis erbringt, dass sie allgemein bekannt sind oder bekannt werden, ohne dass dies von ihm zu vertreten ist, oder dass sie ihm durch einen Dritten zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass er die dem AG gegenüber bestehende Geheimhaltungspflicht verletzt hat.

2.8. Datenschutz

2.8.1. Werden dem Bieter zur Durchführung des Auftrages personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO oder Gesundheitsdaten im Sinne des GTeIG 2012 überlassen oder vom Bieter im Rahmen des Auftrages solche Daten ermittelt, und liegt kein Rechtsgrund für eine eigenverantwortliche Verarbeitung durch den Bieter vor, ist der Bieter im Auftragsfall in Ansehung dieser Daten Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Z 8 DSGVO.

2.8.2. Der Bieter verpflichtet sich in diesem Fall, alle datenschutzrechtlichen Verpflichtungen als Auftragsverarbeiter (Art. 4 Z 8 DSGVO) gemäß Datenschutzvertrag (Anhang./1) wahrzunehmen und die Bestimmungen des GTeIG 2012 einzuhalten. Sofern mit der NÖ LGA (oder ihrer Rechtsvorgängerin der NÖ Landeskliniken-Holding) der Datenschutzvertrag noch nicht abgeschlossen wurde, verpflichtet sich der Bieter, mit der Auftragserteilung diesen Datenschutzvertrag abzuschließen.

2.8.3. Eine genaue Darstellung der Auftragsverarbeitung zur Erfüllung der hier vertragsgegenständlichen Pflichten ist anhand des Anlagensets zum Datenschutzvertrag (Anhang./2 DSGVO - Anlagenset) mit dem Angebot vorzulegen und mit Auftragserteilung Bestandteil des Vertrages.

2.9. Zuschlagsfrist

Der Bieter bleibt jedenfalls für die Dauer von fünf Monaten an sein Angebot gebunden.

2.10. Rechtsschutz, Vergabekontrollbehörde

2.10.1. Sofern für das von der NÖ LGA gewählte Verfahren ein Rechtsschutz gemäß den Bestimmungen des BVergG idgF vorgesehen ist, gilt das NÖ Vergabe- Nachprüfungsgesetz, LGBl 7200 idgF.

2.10.2. Die zuständige Vergabekontrollbehörde ist das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat seinen Sitz in St. Pölten (A-3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29).

2.11. Schadenersatz

Die NÖ LGA bzw. die vergebende Stelle haften für einen Schaden, der dem Bieter im Beschaffungsvorgang allenfalls entsteht, ausschließlich bei nachgewiesenem hinreichend qualifizierten Verstoß gegen vergaberechtliche Bestimmungen.

3. Allgemeine Vertragsbedingungen für Lieferleistungen

3.1. Leistung – Ausführung

3.1.1 Grundsätze

3.1.1.1 Der AN ist sich bewusst, dass es sich bei dem AG um einen Gesundheitsdiensteanbieter handelt, in dessen Gesundheitseinrichtungen besondere Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf Arbeits- und Datenschutz und Hygiene zu beachten sind.

3.1.1.2 Bei der Vertragserfüllung ist auf den Betrieb der Gesundheitseinrichtungen Rücksicht zu nehmen. Insbesondere haben die Lieferungen und sonstigen Leistungen in der Weise zu erfolgen, dass dieser nicht beeinträchtigt wird.

3.1.1.3 Der AN verpflichtet sich, die ihm übertragenen Arbeiten mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen durchzuführen, wobei der AN als Sachverständiger nach § 1299 ABGB gilt. Der AN hat allfälligen Subunternehmern und Lieferanten die Beachtung aller ihm selbst vorgeschriebener Vorschriften nachweislich zu überbinden und ist dafür dem AG verantwortlich.

3.1.1.4 Das Angebot umfasst neben der vereinbarten Lieferleistung auch die Unterstützung des AG zur Erlangung aller eventuell notwendigen Abnahmen und die Beibringung etwaiger erforderlicher Unterlagen (Nachweise, Zeugnisse etc.) samt den erforderlichen Einschulungen in die sachgerechte Handhabung der Anwender vor Ort.

3.1.1.5 Im Vertrag nicht ausdrücklich genannte Leistungen und Nutzungsrechte sind Gegenstand des Vertrags, soweit sie zur vertragsgemäßen Erfüllung und Funktionstauglichkeit des Leistungsgegenstands erforderlich sind; für solche Leistungen kann der AN kein gesondertes oder zusätzliches Entgelt berechnen, sofern der AN nicht vor Beauftragung auf diesen Umstand hingewiesen hat. Hält der AN Änderungen vereinbarter Leistungen bzw. der Umstände der Leistungserbringung oder zusätzliche Leistungen für günstig aus Sicht des AG, so hat er dies und den erforderlichen Zeitpunkt der Leistungsausführung dem AG ehestens nachweisbar bekannt zu geben.

3.1.2 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

3.1.2.1 Bei Lieferung und Inbetriebnahme der vereinbarten Produkte leistet der AN Gewähr,

- a. dass diese den Anforderungen der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und technischen Richtlinien und Leitlinien (wie ÖNORMen) und dem ArbeitnehmerInnenschutz sowie den entsprechenden EU-Verordnungen und EU-Richtlinien sowie den Leistungsanforderungen des AG (zB durch Angabe von Leitprodukten etc.) sowie dem aktuellen Stand der Technik entsprechen,
- b. dass die vertragsgegenständlichen Produkte sämtliche Spezifikationen gemäß den Produktbeschreibungen des Herstellers erfüllen,
- c. dass - sofern im Einzelfall nichts Anderes vereinbart wurde - nur fabrikneue und betriebsfertige Produkte geliefert werden,
- d. dass die Oberflächen von Produkten, welche zur Wiederverwendung bzw. Aufbereitung vorgesehen sind, mit Desinfektionsmitteln, die im Expertisen-Verzeichnis der Österreichischen Gesellschaft für Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin (ÖGHMP) oder in der Desinfektionsmittel-Liste des Verbunds für Angewandte Hygiene (VAH) angeführt sind, behandelbar sind,
- e. dass - soweit gesetzlich oder gemäß allgemein anerkannter Standards - vorgesehen, alle Leistungsgegenstände ein ÖVE Prüfzeichen, CE-Konformitätszeichen oder ein diesen gleichwertiges und von der Europäischen Union anerkanntes Sicherheitszeichen aufweisen,
- f. dass die für die ordnungsgemäße Nutzung erforderlichen Unterlagen (zB. deutschsprachige Bedienungsanleitung und Schulungsunterlagen, Eingangs- oder Prüfprotokoll, Service- und Wartungsunterlagen einschließlich Ersatzteilliste, Beschreibungen, Prospekte und Datenblätter, Pläne, sonstige, geschuldete Ausarbeitungen udgl), dem AG so rechtzeitig übergeben werden, dass der AG diese noch vor Beginn der Lieferung prüfen und eventuell gebotene Vorbereitungen treffen kann,
- g. die Lieferungen von Reinigungs-, und Lebensmittel; Kopierpapier, grafisches Papier und Hygienepapier; Lampen; Büromaterial sowie von Möbel (Büroarbeitsstühle und Bürostühle Standardmöbel für den Bürobereich sowie Möbel für den Objektbereich) den Mindestanforderungen für eine nachhaltige Beschaffung in Niederösterreich (naBe 2020 Mindestkriterien – www.nabe.gv.at) der betroffenen Produktgruppe entsprechen.

3.1.2.2 Weiters hat der AN im Rahmen der Vertragserfüllung Bescheide, sonstige behördlichen Auflagen und Anordnungen, insbesondere die technischen Richtlinien, arbeits-, lohn- und sozialrechtlichen Vorschriften sowie alle einschlägigen nationalen und internationalen Normen, Verordnungen, Vorschriften und Richtlinien und sonstige gemeinschaftsrechtliche Vorgaben einzuhalten.

3.1.2.3 Der AN verpflichtet sich während der Laufzeit des Vertrages zur Lieferung der bestellten Produkte zu den angebotenen Konditionen.

3.1.2.4 Der AN stellt sicher, dass der fachlich zuständige Lead Buyer und das zentrale Datenmanagement des AG (clearing@noe-lga.at) regelmäßig über Neuerungen in Bezug auf die gelieferten Produkte, den Produktionsstandort sowie über alle stammdatenrelevante Ereignisse unterrichtet wird, insbesondere rechtzeitig bzw. im Vorfeld auch über Vorkommnisse (z.B. Sicherheitsinformationen, Liefer – und Produktionseinschränkungen, Verlust von Zertifikaten / Zulassungen oä.), durch die die Versorgungssicherheit oder die Gesundheit von Patienten, Bewohnern oder Mitarbeitern gefährdet werden könnte.

3.1.2.5 Vorkommnisse, die dem AN bekannt werden und nicht im Zuständigkeitsbereich des AG entstanden sind und durch die die Gesundheit gefährdet werden könnte sind durch den AN an die zuständigen öffentlichen Stellen (zB BASG – Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen) zu melden; zusätzlich und zeitgleich sind alle betroffenen Organisationseinheiten und fachlich zuständigen Lead Buyer des AG und das zentrale Datenmanagement des AG (clearing@noe-lga.at) umgehend nachweislich in Kenntnis zu setzen.

3.1.3 Verpackung

3.1.3.1 Verpackungsmaterialien sind auf den dafür erforderlichen Umfang zu beschränken; umweltfreundliche Verpackungsmaterialien sind zu bevorzugen.

3.1.3.2 Der AN hat sich an einem flächendeckenden System der Verpackungsentsorgung in Österreich (wie zB der ARA = Altstoff Recycling Austria AG) zu beteiligen und im Angebot seine Lizenznummer anzugeben und in jedem Lieferschein und in jeder Rechnung folgende rechtsverbindliche Erklärung aufzunehmen: „Die von uns gelieferten Verpackungen sind beim Sammel- und Verwertungssystem [NAME] verpflichtet“.

3.1.3.3 Unterlässt der AN eine solche Entpflichtungserklärung, so hat er das Verpackungsmaterial auf erster Anforderung des AG abzuholen und selbst für die Entsorgung zu sorgen; kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, ist der AG berechtigt, die Entsorgung durch Dritte auf Gefahr und Kosten des AN vornehmen zu lassen und wird diesbezüglich vom AN schad- und klaglos gehalten. Zusätzliche Entgelte oder Kosten, wie etwa Pfandgelder oder Entsorgungskosten, werden vom AG nicht anerkannt.

3.1.4 Mehrweg- Transportbehältnisse

3.1.4.1 Bei der Lieferung der Produkte sind Mehrweggebinde und Mehrwegtransportbehältnisse – soweit deren Verwendung sinnvoll und geeignet ist – einzusetzen.

3.1.4.2 Der AN hat jede Lieferung von Mehrweggebinden und Mehrwegtransportbehältnissen mit Lieferschein auszuweisen (soweit möglich in einen separaten Lieferschein, ansonsten per Sammellieferschein).

3.1.4.3 Die Rücknahme bzw. der Zug um Zug Tausch von Mehrweggebinden und Mehrwegtransportbehältnissen sind vom AN und dem AG zu bestätigen. Die Rückgabe von Mehrweggebinden und Mehrwegtransportbehältnissen an vom AN beauftragte Unternehmer ist mit schuldbefreiender Wirkung möglich.

3.2. Modalitäten der Leistungserbringung

3.2.1 Beginn und Termine

3.2.1.1 Mit der Ausführung der Leistung darf erst nach schriftlicher Beauftragung begonnen werden (zB. SAP Bestellung); die Leistungserbringung hat - unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit - so zu erfolgen, dass sie zum vereinbarten Termin abgenommen werden kann.

3.2.1.2 Bei drohendem Verzug ist die jeweils anfordernde Stelle des AG unverzüglich und nachweislich schriftlich, mittels Fax oder elektronisch unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer des Verzugs sowie von den vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen zu verständigen.

3.2.2 Lieferung und Versand

3.2.2.1 Die Lieferung einschließlich der Entladung und der Versand erfolgen stets frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des AN an den vom AG näher festgelegten Lieferort (= Erfüllungsort; frei Lieferort (Incoterms 2020 – „DDP“) abgeladen). Vollmachten zu direkten Vertretung / der unbaren Verrechnung im Zusammenhang mit der Einfuhrumsatzsteuer werden vom AG nicht erteilt. Der AN hat für alle erforderlichen Sach- und Transportversicherungen zu sorgen.

3.2.2.2 Eine Direktlieferung in die jeweilige Abteilung, ohne vorherige Zustimmung der in der Auftragserteilung genannten Ansprechperson, ist nicht zulässig.

3.2.2.3 Jeder Lieferung muss ein Lieferschein mit der Bestellnummer des AG, dem Namen der anfordernden Stelle, der Artikelbezeichnung und Artikel-Nummer des AN beiliegen. Dieser ist an der Außenseite der verpackten, gelieferten Waren deutlich sichtbar anzubringen. Nicht entsprechend gekennzeichnete Sendungen können zurückgewiesen werden.

3.2.2.4 Bei fehlenden Versandpapieren kann der Liefergegenstand bis zum vollständigen Eingang der ordnungsgemäßen Papiere auf Kosten und Gefahr des AN eingelagert werden.

3.2.3 Konsignationslager

3.2.3.1 Sofern im Auftragsfall in den Lieferorten ein Konsignationslager einzurichten ist, hat der AN den vom AG zur Verfügung gestellten Konsignationslagervertrag abzuschließen.

3.2.3.2 Die Nachbestellung der aus einem Konsignationslager entnommenen Produkte erfolgt durch die jeweilige Gesundheitseinrichtung nach der Entnahme. Eine Verrechnung der Nachlieferungen erfolgt nicht. Erst bei der Entnahme aus dem Konsignationslager wird eine Gutschrift an den AN übermittelt. Details sind unter Punkt 3.14 angeführt. Kosten für die Anlieferung können nicht gesondert in Rechnung gestellt werden, sondern sind in den Angebotspreisen enthalten.

3.2.4 Beistellung und Verwendung von Unterlagen

3.2.4.1 Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen, die vertragsgemäß vom AG beizustellen sind, werden dem AN so rechtzeitig übergeben, dass dieser sie prüfen und die notwendigen Vorbereitungen treffen kann.

3.2.4.2 Sind für die Ausführung der Leistung weitere Unterlagen erforderlich, die nicht vom AN beizustellen sind, sind diese rechtzeitig beim AG anzufordern. Erfolgt die Anforderung dieser Unterlagen nicht rechtzeitig, hat sich der AN etwaige Verzögerungen der Vertragserfüllung zurechnen zu lassen.

3.2.4.3 Alle Rechte an vom AG erstellten bzw zur Verfügung gestellten Unterlagen verbleiben exklusiv beim AG. Sie sind nach Leistungserbringung bzw bei Vertragsrücktritt oder Vertragsauflösung sofort an den AG zurückzustellen. Ebenso bleiben alle Rechte an den vom AG eingebrachten Ideen und Konzepten exklusiv beim AG.

3.2.4.4 Hat der AN vertragsgemäß bestimmte Unterlagen zu beschaffen, sind deren Kosten mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern dafür nicht eine gesonderte Vergütung vorgesehen ist.

3.2.4.5 An allen im Zuge der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung gelieferten Ausarbeitungen, Konzepten, Handbüchern, Schulungsunterlagen, Leistungsbeschreibungen, Berichten und sonstigen im Zuge der Zusammenarbeit vom AN, seinen MitarbeiterInnen, Subunternehmern und Kooperationspartnern erstellten Unterlagen erwirbt der AG weltweit alle jetzt bekannten und zukünftig bekannt werdenden immaterialgüterrechtlichen nicht ausschließlichen Nutzungsrechte bzw verpflichtet sich der AN, seine Subunternehmer und Kooperationspartner nachweislich zur Einräumung dieser Nutzungsrechte an den AG zu verpflichten.

3.2.5 Subunternehmerleistungen

3.2.5.1 Nach Auftragserteilung hat der AN jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers dem AG schriftlich und unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Subunternehmers erforderlichen Nachweise mitzuteilen. Der Einsatz dieser Subunternehmer bei der Leistungserbringung darf nur nach vorheriger Zustimmung des AG erfolgen.

3.2.5.2 Der AG wird einem Wechsel des Subunternehmers sowie der Neu-Hinzuziehung eines Subunternehmers grundsätzlich dann zustimmen, wenn hierfür eine sachliche Notwendigkeit besteht und der AN zumindest die Gleichwertigkeit mit dem ursprünglichen Leistungserbringer nachweist.

3.2.5.3 Der AN haftet dem AG in jedem Fall für seine Subunternehmer gemäß § 1313 a ABGB. Auf Verlangen des AG hat der AN die mit seinen Subunternehmern geschlossenen Vereinbarungen dem AG zur Einsicht vorzulegen.

3.2.5.4 Der AN verpflichtet sich, Zahlungen des AG an Subunternehmer als schuldbefreiend anzuerkennen, falls der AN mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag gegenüber Subunternehmern verschuldet in Verzug gerät (bedingte Forderungsabtretung).

3.3 Übernahme und Gefahrenübergang

3.3.1 Als Übernahme gilt der Zeitpunkt der erfolgreichen Abnahme. Werden zur Durchführung der Abnahme Arbeitskräfte des AN oder dessen Subunternehmer bzw. Geräte oder andere Behelfe benötigt, so hat sie der AN unentgeltlich beizustellen.

3.3.2 Die formlose Abnahme des Liefergegenstandes durch den AG wird am Lieferort zu den jeweilig bekannt gegebenen Lieferzeiten und -terminen erfolgen, wobei stichprobenweise Quantitäts- und Qualitätstests durch den AG durchgeführt werden können. Die Abnahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mängelfreiheit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Der AN verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge nach § 377 UGB.

3.3.3 Sofern die Lieferung technische Geräte umfasst, wird eine förmliche Abnahme erfolgen. Für sonstige Lieferungen hat eine förmliche Abnahme insoweit zu erfolgen, als der Sachbearbeiter des AG im Rahmen der Lieferung nicht auf eine förmliche Abnahme verzichtet hat.

3.3.4 Der förmliche Abnahmeprozess richtet sich nach der Anforderungsdefinition des AG. Seitens des AG wird ein verantwortlicher Ansprechpartner namhaft gemacht. Dieser koordiniert die verschiedenen fachlichen und technischen Spezialisten (zB. den Technischen Sicherheitsbeauftragten der Abteilung BD4 Anlagentechnik / Referat Sicherheitstechnik im Gesundheitswesen des Amtes der NÖ Landesregierung), die die Abnahmeprüfung für den AG durchführen. Der AN hat seine Bereitschaft zur Abnahme dem AG anzuzeigen (feature complete) und einen Termin für die Abnahmeprüfung zu vereinbaren. Mit Meldung der Abnahmebereitschaft legt der AN dem AG ohne gesonderte Aufforderung die für die ordnungsgemäße Nutzung des Liefergegenstandes erforderlichen Unterlagen vor. Die Abnahme erfolgt sodann - sofern nichts Anderes vereinbart wurde - innerhalb von 30 Werktagen ab korrekter Anzeige der Abnahmebereitschaft.

3.3.5 Der AG kann die Abnahme verweigern, wenn die Leistung Mängel aufweist, die behördliche Bewilligung nicht erlangt werden kann oder wenn die Leistung betreffende Unterlagen oder Lizenzen nicht übergeben worden sind.

3.3.6 Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich, längstens jedoch innerhalb einer dem Vertragszweck angemessenen Nachlieferzeit die mangelhafte Ware gegen vertragsgemäße Ware auszutauschen. Bis zur Abnahme der Lieferung durch den AG trägt der AN das volle Risiko.

3.3.7 Mit der Übernahme durch den AG gilt die Leistung als erbracht und die Gefahr und das Eigentum gehen auf den AG über.

3.4 Ersatz-, Verschleißteil- und Verbrauchsmaterialgarantie

3.4.1 Der AN garantiert, dass er innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren ab dem Tag der Übernahme (vgl. Punkt 3.3.1) sämtliche Ersatz- und Verschleißteile sowie produktspezifische Betriebsmittel und Verbrauchsmaterialien für einen betriebsfähigen Zustand des gelieferten Produktes (nach-)liefern kann.

3.4.2 Ein Jahr vor Ablauf dieser Frist ist der AG über die Dauer der über die Frist hinausgehenden, weiteren Ersatz-,

Verschleißteil- und Verbrauchmaterialbereitstellung zu informieren und ihm für entsprechende Dispositionen mindestens eine Frist von zwölf Monaten vor Ende der Verfügbarkeit einzuräumen.

3.5 Versorgungssicherheit und Verzug

3.5.1 Eine wesentliche Notwendigkeit für den AG ist die Versorgungssicherheit.

3.5.2 Verzug liegt vor, wenn eine Leistung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbracht wird. Auch die Verweigerung der Übernahme durch den AG bei Vorliegen von Mängeln gilt als Verzug des AN.

3.5.3 Unterbleibt die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung / eines Leistungsteils oder wird die Leistung / der Leistungsteil nicht vertragsgemäß erbracht, so ist der AG nach seiner Wahl berechtigt:

- a) auf Erfüllung zu bestehen und nach seiner Wahl eine Vertragsstrafe gemäß Punkt 3.6 zu fordern oder
- b) nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und / oder
- c) nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist eine Ersatzvornahme auf Kosten und Gefahr des AN durchführen zu lassen.

3.5.4 Fordert der AG in Entsprechung des Punktes 3.5.3 a) weiterhin die Erfüllung und ist der AN nicht in der Lage die angebotenen und termingerecht bestellten Artikel ordnungsgemäß (Qualität und/oder Menge) zeitgerecht zu liefern, so kann der AN – nach Absprache mit der Verbrauchsstelle – entweder

- ein qualitativ gleiches oder höherwertiges Ersatzprodukt für den Einsatzbereich des ursprünglichen Artikels liefern oder
- diesen Artikel zum gleichen Preis und gleichen Konditionen von einem Dritten liefern lassen, ohne dass dem AG oder der Verbrauchsstelle ein zuständiger administrativer Aufwand entsteht.

Die Rechnungslegung muss in diesen beiden Fällen jedenfalls vom AN erfolgen und es dürfen keine Mehrkosten verrechnet werden.

3.5.5 Im Falle einer Rücktrittserklärung gemäß 3.5.3 b) oder der Vornahme einer Ersatzbeschaffung ist die Vertragsstrafe nur bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung oder bis zur Ersatzbeschaffung zu entrichten.

3.5.6 Im Falle des 3.5.3 c) – zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit – ist der AG ohne Zustimmung des AN berechtigt, die bestellten Artikel bei einem Dritten Unternehmen zu beschaffen („Deckungskauf“) und dem AN die Differenzkosten in Rechnung zu stellen. Der Ersatz dieser Differenzkosten schließt die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens und der für den Verzug gebührende Vertragsstrafe nicht aus.

3.6 Vertragsstrafe

3.6.1 Der AG ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung zu fordern. Die Vertragsstrafe gebührt unabhängig davon, ob ein Schaden eingetreten ist, ob den AN ein Verschulden trifft, ob die Voraussetzungen für die Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund erfüllt sind oder nicht oder ob der AN seiner Verpflichtung gem. Punkt 3.2.1.2 nachgekommen ist.

3.6.2 Die Vertragsstrafe ist lediglich ein Mindestersatz. Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender, tatsächlicher Schaden ist bei Vorliegen von Verschulden vom AN zu ersetzen.

3.6.3 Eine Vertragsstrafe kann nach Wahl des AG gefordert werden

- a) bei Nichteinhaltung der vereinbarten Liefertermine iHv EUR 150,00 oder in Höhe von 0,02 % des Wertes der (Abruf-) Bestellung (Kaufpreis exkl. USt. und ohne Wartungskosten) pro angefangenem Kalendertag der verspätet erbrachten Leistung; bei Vertragsrücktritt wird die Vertragsstrafe bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung bzw. bis zur Ersatzbeschaffung berechnet;
- b) bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen im Zusammenhang mit Punkt 3.2.5 iHv EUR 5.000,00 (fünftausend);
- c) bei einem Verstoß gegen Punkt 3.15.2 iHv EUR 10.000,00 (zehntausend) pro Verletzungsfall
- d) bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen im Zusammenhang mit Punkt 3.8.2 iHv EUR 1.000,00 (eintausend) pro Lieferung

3.6.4 Die Vertragsstrafe gemäß 3.6.3 lit a. ist mit **1.500,00 oder 0,2 %** des Wertes der (Abruf-) Bestellung (Kaufpreis exkl. USt und ohne Wartungskosten) begrenzt; die Vertragsstrafe gemäß 3.6.3 lit d) ist pro Jahr mit 10 % der Jahresliefersumme (exkl. USt) begrenzt.

3.6.5 Ist der AN durch Umstände, die in der Sphäre des AG liegen oder durch höhere Gewalt an der fristgerechten Leistung gehindert, so entfällt seine Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe für den Zeitraum der Verhinderung, sofern er dies dem AG unverzüglich anzeigt und einen entsprechenden Nachweis erbringt.

3.7 Gewährleistung

3.7.1 Der AN leistet volle Gewähr für eine vertragsgemäße Erfüllung. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab erfolgter Übernahme (vgl. Punkt 3.3.1). Bietet der AN eine längere Gewährleistungsfrist an, so gilt diese.

3.7.2 Die Gewährleistungsfrist bei versteckten (geheimen) Mängeln und bei Rechtsmängeln beginnt ab Kenntnis des AG vom Mangel bzw. dem (vom AN zu beweisenden) Zeitpunkt, an dem einem sorgfältigen AG der Mangel hätte auffallen müssen. Bei versteckten (geheimen) Mängeln beginnt die Gewährleistungsfrist spätestens ein Jahr nach erfolgter Übernahme durch den AG. Bei Leistungsgegenständen, die bis zu ihrer Verwendung üblicherweise originalverpackt bleiben, gelten Mängel, die erst bei Entnahme aus der Verpackung sichtbar werden, als geheime Mängel.

3.7.3 Es bleibt dem Ermessen des AG vorbehalten, ob er zunächst Verbesserung, Austausch der Sache, Preisminderung oder – außer bei bloß geringfügigen Mängeln – Wandlung begehrt.

3.7.4 Verlangt er Verbesserung/Austausch, so hat der AN während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel auf seine Gefahr und Kosten innerhalb angemessener Frist zu beheben/auszutauschen.

3.7.5 Der AG ist in dringenden Fällen auch berechtigt, nach Verständigung des AN Mängel selbst ohne Nachfrist auf Kosten des AN zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, ohne dass damit seine Ansprüche wegen dieser Mängel beeinträchtigt würden; ist Gefahr im Verzug, so kann der AG selbst ohne Verständigung des AN auf diese Weise vorgehen. Die Kosten der vom AG mit der Überwachung von Mängelbehebungen betrauten Sachverständigen trägt der AN.

3.7.6 Die Beweislast für das Nichtvorliegen von Mängeln und für die bloße Geringfügigkeit eines Mangels trägt der AN.

3.7.7 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

3.8 Leistungsänderungen (Change Requests)

3.8.1 Berechtigung des AG zur Anordnung von Leistungsänderungen bzw. zusätzlichen Leistungen

3.8.1.1 Der AG ist berechtigt, den vereinbarten Leistungsumfang zu ändern, sofern solche Änderungen nicht ohnehin bereits nach 3.1.1.5 Gegenstand des Vertrags sind und sofern sie dem AN zumutbar sind.

3.8.1.2 Sollten die Änderungen zur Folge haben, dass sich Qualitätskriterien oder Liefermengen ändern und dadurch zu Mehr-/ Minderkosten oder Terminverschiebungen führen, wird der AN den AG unverzüglich informieren. Der AG entscheidet umgehend, ob er trotz dieser Umstände diese Änderungen vornehmen möchte.

3.8.1.3 Die infolge einer Leistungsabweichung (Leistungsänderung bzw. Störung der Leistungserbringung) erforderlichen Anpassungen (zB der Leistungsfrist oder des Entgelts) sind während eines aufrechten Projektes ehestens durchzuführen.

3.8.1.4 Vom AG verlangte Änderungen sind vom AN schriftlich, elektronisch oder per Fax anzubieten und vom AG schriftlich, elektronisch oder per Fax zu beauftragen. Zusatzleistungen können nur verrechnet werden, wenn sie seitens des AG schriftlich, elektronisch oder per Fax beauftragt wurden.

3.8.2 Nachfolgeprodukte

3.8.2.1 Sieht sich der AN nicht mehr in der Lage, die beauftragten Produkte zu liefern, muss er die Lieferung von Nachfolgeprodukten anbieten. Die Lieferung von Nachfolgeprodukten bedarf der vorherigen Zustimmung des AG. Nachfolgeprodukte müssen in diesem Fall dem definierten Leistungsumfang und den Qualitätskriterien mindestens entsprechen, dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des AG zu keiner Kostenerhöhung führen und müssen mit schon dem AG gelieferten Komponenten kompatibel sein. Dies hat der AN unter Angabe der konkreten Artikelbezeichnung sowie des Produktdatenblattes des Tauschartikels sowie auf Wunsch des AG unter Beifügung eines Musters des Tauschartikels nachzuweisen.

3.8.2.2 Sollte die Lieferung von Nachfolgeprodukten zur Folge haben, dass sich vertragswesentliche Qualitätskriterien der Gesamtlieferung ändern und dies zu geänderten Anwendungsmöglichkeiten, Mehr-/ Minderkosten, Folgekosten oder Terminverschiebungen führt, wird der AN den AG unverzüglich informieren. Der AG entscheidet umgehend, ob er trotz dieser Umstände diese Nachfolgeprodukte geliefert haben möchte oder eine Änderung nicht akzeptiert.

3.9 Schadenersatz, Produkthaftung und Versicherung

3.9.1 Schadenersatz- und Regressansprüche einschließlich aller Ansprüche nach den österreichischen Produkthaftungsvorschriften stehen dem AG grundsätzlich ungeschmälert zu.

3.9.2 Der AN hat zur Abdeckung allfälliger Ansprüche des AG über eine ausreichende, auf seine vertraglich bedungene Tätigkeit bezogene Haftpflichtversicherung gegen Sach-, Personen- und Vermögensschäden zu verfügen und auf Verlangen des AG den Bestand dieser nachzuweisen. Die Kosten hierfür sind mit dem vertraglich vereinbarten Entgelt abgegolten.

3.9.3 Der AN haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für alle Personen- und Sachschäden, die beim Durchführen von Arbeiten durch den AN oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Dasselbe gilt bei Unterlassung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung vertraglich vorgesehener Arbeiten bzw. sonstigen Verstößen gegen den Vertrag, sofern dem AG hierdurch ein Schaden entstanden ist. Schadenersatz kann nicht nur bei Mangelhaftigkeit der Leistung selbst, sondern auch bei Mangelfolgeschäden geltend gemacht werden.

3.9.4 Die Mitglieder einer ARGE haften dem AG zur ungeteilten Hand.

3.10 Kündigung

3.10.1 Der AG ist berechtigt, ein Vertragsverhältnis auch nur hinsichtlich einzelner (Teil-)Leistungen zu kündigen.

3.10.2 Ein auf unbestimmte Dauer abgeschlossenes Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten, aufgekündigt werden. Beide Parteien verzichten für die Dauer von einem Jahr ab Beginn der Wirksamkeit des unbefristeten Vertragsverhältnisses auf die Ausübung ihres Kündigungsrechts (erstmalige Beendigung der Vertragslaufzeit daher nach 18 Monaten möglich).

3.10.3 Wird mit dem Vertrag (Rahmenvertrag, Wartungsvertrag, Mietvertrag udgl.) ein Dauerschuldverhältnis begründet, so kann die AG das Vertragsverhältnis auch schon während des ersten Vertragsjahres und danach aus wichtigen, insbesondere aus den in Punkt 3.11.3 angeführten Gründen mit sofortiger Wirkung aufkündigen.

3.11 Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund

3.11.1 Die Vertragsparteien können aus wichtigem Grund vom Vertrag mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zurücktreten. In diesem Fall gebührt dem AN lediglich das auf die bereits erbrachten Lieferungen entfallende Entgelt; weitergehende Ansprüche (zB entgangener Gewinn) des AN sind ausgeschlossen.

3.11.2 Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3.11.3 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- (1) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist oder
- (2) über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften die Kündigung des Vertrages nicht untersagen
- (3) Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrags offensichtlich unmöglich machen, soweit der AN dies zu vertreten hat oder
- (4) wenn ein Subunternehmer ohne Zustimmung des AG eingesetzt wird;
- (5) vom AN gegen seine Verpflichtungen gemäß Punkt 3.15.2 verstoßen wurde;
- (6) wenn der Vertrag in Entsprechung des § 366 BVergG zu beenden ist.

3.11.4 Der AN hat im Fall der Kündigung aus wichtigem, in der Sphäre des AN liegenden Grund jedenfalls unabhängig von weiteren Schadenersatzansprüchen dem AG die durch eine allfällige Weitergabe des Auftrages an einen Dritten erwachsenden Mehrkosten (beispielsweise für Ersatzvornahmen) zu ersetzen. Sollte es sich für den AG als sinnvoll erweisen, hat der AN die vertraglich vereinbarten Leistungen solange zu erfüllen, bis der AG einen Nachfolger für den AN gefunden hat.

3.12 Preise und Preisnachlässe

3.12.1 Die Preise sind im Preisangebotsverfahren zu erstellen. Gefordert werden Einheitspreise in EUR inklusive aller Gebühren, Abgaben und frei Lieferort (Incoterms 2020 – „DDP“) abgeladen. Alle Preisangaben haben inkl. sämtlicher Nebenkosten (insbesondere Reisespesen in ganz Niederösterreich, Übernachtungskosten, Wegzeit, Fahrtkosten, Kilometergeld, Kosten für Vor- und Nachbereitungszeit, Versand- und Materialkosten, Lizenz- und Lizenzmietgebühren für sämtliche Anwendungen, die Gegenstand des Angebotes sind, Entsorgungskosten, Entpflichtungsgebühren, Road-Pricing etc.) ohne gesonderte Preisposition zu erfolgen; neben den vom AN angebotenen Preisen können keine weiteren Kosten zur Anrechnung gebracht werden. Die angebotenen Preise stellen Pauschalpreise iSd BVergG dar und werden für das erste Leistungsjahr als Festpreis garantiert.

3.12.2 Nach Ende der Festpreisperiode gilt Wertbeständigkeit des Preises als vereinbart. Als Maßstab zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (Basis 2020 = 100), bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für die Anpassung dient zunächst die für den Monat der Beauftragung bekannt gegebene Indexzahl, später die für den Monat der letzten Entgeltsanpassung verlautbarte Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl von bis zu 5% nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

3.12.3 Der Nachweis der Erhöhung durch Indexierung ist vom AN zu führen. Forderungen im Zusammenhang mit zurückliegenden Indexanpassungen sind für beide Seiten ausgeschlossen.

3.12.4 Bei außergewöhnlichen, nicht vorhersehbaren Marktentwicklungen (jedoch nicht bei Währungsschwankungen) für einzelne Kostenbestandteile der gelieferten Produkte (zB Material oder Löhne) können von den Vertragsparteien für die betroffenen Kostenbestandteile zu belegende Preisanpassungen während der Vertragslaufzeit in Betracht gezogen werden. Die Entscheidung darüber ist einvernehmlich zu treffen.

3.12.5 Der Preisnachlass für eine Leistung gilt auch für Mehrleistungen.

3.12.6 Jahresboni bzw. spezielle Rechnungsrabatte sind zulässig und gesondert auszuweisen, sofern sie für die NÖ Landesgesundheitsagentur edv-technisch administrierbar sind; diese können jedoch nicht für einzelne Gesundheitseinrichtungen eingeschränkt, sondern müssen ausschließlich für den gesamten Beschaffungsraum gelten. Derartige Rabatte sind jedenfalls im Angebot anzuführen, auch wenn diese gegenüber dem letzten Angebot unverändert bleiben sollten.

3.13 Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

3.13.1 Der AN hat die Rechnungen in einer Form zu erstellen, die dem Rechnungsadressaten eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht, den Rechnungen alle für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen beizuschließen und sie an die vom AG angegebene Rechnungsadresse (3.13.2) zu senden.

3.13.2 Rechnungsadressat ist die NÖ Landesgesundheitsagentur per Adresse jener NÖ Gesundheitseinrichtung, der die auftragsgegenständlichen Leistungen zu Gute kommen. Leistungen, die der NÖ Landesgesundheitsagentur Zentrale zu Gute kommen, sind der NÖ Landesgesundheitsagentur per Adresse 3100 St. Pölten, Stattersdorfer Hauptstraße 6/C zu verrechnen. Rechnungsadresse des Logistikzentrums – Standort Universitätsklinikum St. Pölten ist:

NÖ Landesgesundheitsagentur, p.A. Universitätsklinikum St. Pölten, Dunant-Platz 1, 3100 St. Pölten.
Rechnungsadresse des Logistikzentrums – Standort Landesklinikum Wiener Neustadt ist:

NÖ Landesgesundheitsagentur, p.A. Landesklinikum Wiener Neustadt, Corvinusring 3-5, 2700 Wiener Neustadt.

3.13.3 Alternativ kann die Rechnungslegung über das e-Rechnungs-Portal **e-Rechnung.gv.at**, wo Sie auch nähere Informationen zur zu verwendenden Auftragsreferenz finden, erfolgen. Die NÖ Landesgesundheitsagentur ist mit ihren Gesundheitseinrichtungen unter „andere Rechnungsempfänger“ auf diesem Portal gelistet.

3.13.4 Die Rechnung hat den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere § 11 des UStG 1994) zu entsprechen und ergänzend folgende Punkte zu enthalten:

- (1) Name (Firma) und Anschrift des AN, Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Rechnung einzureichen ist;
- (2) Tag der Leistung oder Zeitraum, über den sich die Leistungsausführung erstreckt hat,
- (3) Darstellung der ausgeführten Leistung (allenfalls stichwortartig) nach dem Wortlaut und in der Reihenfolge der Positionen gemäß Bestellurkunde (bei Abrufbestellung der Positionen gemäß Abrufbestellung) unter Angabe der Positionsnummer und unter Beigabe aller zur Prüfung erforderlichen Unterlagen,
- (4) Nettorechnungsbetrag (Entgelt im Sinne des UStG 1994) und anzuwendender Steuersatz, im Falle einer Steuerbefreiung ein entsprechender Hinweis bzw. Hinweis auf einen allfälligen Übergang der Steuerschuld,
- (5) auf das Entgelt entfallender Umsatzsteuerbetrag,
- (6) Bruttorechnungsbetrag,
- (7) Ausstellungsdatum,
- (8) fortlaufende Rechnungsnummer,
- (9) UID-Nummer des AN und bei Rechnungen über 10.000 EUR des AG,
- (10) Nummer und Datum der Bestellurkunde, bei Abrufbestellung zusätzlich die Rahmenvertragsnummer, den Wortlaut des Rahmenvertrags,
- (11) IBAN- und BIC-Code der Bankverbindung des AN,
- (12) Einzellizenznachweis der jeweiligen Softwareprodukte unter Angabe der jeweiligen Lizenztypen [z.B. System Builder (SB), OEM (mit Hardware erworben), ASFU (mit der Anwendung des Herstellers erworben), Einzelhandelsprodukt (FPP)] oder bei Volumenlizenzen (z.B. Microsoft Open Government), die Vertragsdaten des Herstellers (CSI Nummer - Customer Support Identifier-Nummer; Lizenznummer, Autorisierungsnummer),
- (13) sofern vorhanden, die interne Bestellnummer des AG (SAP Nummer)
- (14) sofern auf einem vertragsgegenständlichen Lebensmittel gesetzlich vorgesehen: Angabe des Herkunftslandes.

3.13.5 Die Zahlungsfrist beträgt **30 (dreißig) Tage** ab ordnungsgemäßigem Rechnungseingang bei der Finanzbuchhaltung des Rechnungsadressaten, frühestens jedoch ab dem Tag der Übernahme (siehe Punkt 3.3.1).

3.13.6 Nicht ordnungsgemäß gelegte, insb falsch adressierte Rechnungen oder Rechnungen mit sachlichen oder rechnerischen Mängeln oder Fehlern begründen bis zur akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit und können vom AG jederzeit dem AN zurückgestellt werden. Die Zahlungsfrist beginnt erst mit Eingang der neuen Rechnung bzw Behebung des Mangels zu laufen.

3.13.7 Zahlungen des AG gelten nicht als Anerkennung der ordnungsgemäßen Erfüllung durch den AN, insb ist mit der Zahlung kein Verzicht auf Ansprüche aus Nicht- oder Schlechterfüllung verbunden.

3.13.8 Vorauszahlungen und Anzahlungen werden – außer bei gesonderter Vereinbarung – nicht geleistet.

3.13.9 Teilzahlungen werden – soweit vereinbart – nur in Entsprechung des Werts der bereits erbrachten Leistungen und nur nach ordnungsgemäßer Abnahme des betroffenen Leistungsteils gewährt.

3.13.10 Das vereinbarte, pauschalierte jährliche Mietentgelt wird anteilmäßig monatlich im Vorhinein bezahlt. Die Zahlungsfrist beginnt für das erste Mietentgelt frühestens am ersten Tage des der Übernahme folgenden Kalendermonats zu laufen. Das Mietentgelt ist darüber hinaus – als weitere Voraussetzung für den Beginn der Zahlungsfrist – in Rechnung zu stellen; für alle weiteren monatlichen Mietentgelte beginnt die Zahlungsfrist jeweils frühestens am ersten Tag jedes folgenden Kalendermonats für diesen Kalendermonat zu laufen.

3.13.11 Bei Bezahlung innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Beginn der Zahlungsfrist werden 3% (drei Prozent) Skonto vereinbart. Sollte bei einzelnen Teilzahlungen die Skontofrist überschritten werden, so verfällt der Skonto nicht automatisch für alle weiteren Zahlungen.

3.14 Abrechnung durch Gutschriftverfahren

3.14.1 Bei Entnahmen aus einem Konsignationslager ist auf Wunsch des AG an Stelle der Rechnungslegung durch den AN das sog Gutschriftverfahren anzuwenden.

3.14.2 Das Gutschriftverfahren stellt eine spezielle Art der Abrechnung der Lieferungen zwischen einem AN und dem AG dar. Dabei wird die Abrechnungslast nicht vom AN, sondern vom AG selber getragen. Die Abrechnung im Gutschriftverfahren erfolgt nicht wie üblich durch den AN mittels einer Rechnung, sondern durch eine vom AG erstellte Gutschrift und deren Zusendung an den AN. Diese Gutschrift des AG ersetzt somit abrechnungstechnisch die Rechnung des AN und stellt gleichzeitig die Entnahmemeldung aus dem Konsilager dar.

3.14.3 Das Gutschriftverfahren wird vom AG ausgeführt und basiert in der Regel auf einer weitestgehend systemgestützten Prüfung der gelieferten Ware, deren Eingang, Empfang oder Entnahme aus einem Konsignationslager durch eine Wareneingangs- bzw. -entnahmembuchung in einem ERP-System (zB SAP) quittiert wird. Die für das Gutschriftverfahren erzeugten Einkaufsbelege (Wareneingänge, Entnahmen aus dem Konsignationslager) sowie die davon betroffenen Kreditorenstammsätze werden im ERP-System mittels spezieller Kennzeichen als solche gekennzeichnet. Anhand dieser Kennzeichen werden die betroffenen Wareneingänge bzw. Entnahmen aus dem Konsignationslager und die Kreditorenkonten in einem Abrechnungsprogramm (Abrechnungslauf) selektiert und mittels

Gutschrift abgerechnet. Der Abrechnungsbetrag (Gutschriftbetrag) wird automatisch errechnet, indem die Liefermenge/Entnahmemenge mit dem aktuell gültigen Preis multipliziert wird. Die Überweisung der Entnahmen im Zuge der Gutschriftübermittlung erfolgt immer bereits um den Skonto reduziert. Die Nachbestellung der entnommenen Waren erfolgt mit einem eigenen Bestellbeleg. Details sind unter Punkt 3.2.3.2 angeführt.

3.14.4 Abhängig von den Modalitäten des jeweiligen ERP-Systems können die Abrechnungsprogramme für das Gutschriftverfahren manuell oder automatisch, nach definierten Kriterien und festgelegten Zeitzyklen, gestartet werden. Die daraus resultierenden Gutschriften (Belege) können gegenwärtig per Telefax an den AN übermittelt werden. Die gebuchten Abrechnungsbelege werden buchungstechnisch genauso wie Eingangsrechnungen von einem Kreditor behandelt.

3.15 Treueverhältnis und Datenschutz

3.15.1 Die NÖ LGA und der AN sind aufgrund des zwischen ihnen bestehenden Treueverhältnisses zur umfassenden Wahrung der Interessen ihres Vertragspartners in fachlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher und terminlicher Hinsicht verpflichtet.

3.15.2 Die Pflichten des AN gemäß Punkt 2.6, 2.7 und 2.8 sind von ihm auch während eines aufrechten Vertrages und danach sinngemäß anzuwenden.

3.16 Aufrechnung

3.16.1 Der AN kann gegen Ansprüche des AG nur mit gerichtlich festgestellten oder vom AG anerkannten Ansprüchen aufrechnen.

3.16.2 Der AN erklärt sich mit der Aufrechnung mit Forderungen jeder Art des AG einverstanden.

3.17 Gerichtsstand, anwendbares Recht

3.17.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist St. Pölten. Der AG ist jedoch wahlweise berechtigt, den AN bei jenem nach den im Sitzstaat des AN maßgeblichen Rechtsvorschriften örtlich und sachlich zuständigen Gericht zu belangen.

3.17.2 Es ist österreichisches Recht unter Ausschluss (i) des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UNCITRAL- Kaufrecht), (ii) von internationalen Verweisungsnormen sowie (iii) der Vorschriften des IPR- Gesetzes anzuwenden.

3.18 Zurückbehaltung, Leistungspflicht und Verzinsung

3.18.1 Streitfälle über die Leistungserbringung berechtigen die Vertragspartner nicht, die ihnen obliegenden Leistungen einzustellen. Die Bestimmungen von 3.11 bleiben unberührt bestehen. Im Falle von Streitigkeiten ist der AN nicht berechtigt, seine Vertragsleistungen zurückzuhalten oder gar einzustellen.

3.18.2 Rückzuzahlende Beträge sind zuzüglich eines Zinssatzes von 2 Prozent über dem Zwölf-Monats-Euribor vom Tage des Empfanges der Beträge angerechnet, unverzüglich zurückzuerstatten.

3.19 Allgemeines

3.19.1 Der AG ist berechtigt, jederzeit alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des AN mit schuldbefreiender Wirkung an mit dem AG verbundene Unternehmen und Organisationen sowie an jene Unternehmen, die direkt oder indirekt vom AG oder vom Land NÖ kontrolliert werden oder welche den AG direkt oder indirekt kontrollieren und an sämtliche von letztgenannten kontrollierten Unternehmen zu übertragen. Der Vertrag geht auf die Rechtsnachfolger beider Vertragspartner über.

3.19.2 Abschluss, Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages sowie alle Erklärungen im Zuge der Vertragsabwicklung sind an die Schriftform bzw. an das Fax oder die elektronische Übermittlung gebunden.

3.19.3 Alle sich aus einem diesen NÖLGA-LL-AGB unterliegenden Vertrag oder der damit verbundenen Tätigkeit des AN ergebenden Steuern (Einfuhrumsatzsteuer, etc.), Gebühren, Zölle, Urheberrechtsabgaben, Entsorgungsbeiträge udgl. mit Ausnahme der Umsatzsteuer trägt der AN. Wird der AG für solche Abgaben in Anspruch genommen, wird der AN den AG schad- und klaglos halten. Insbesondere ist der AG berechtigt, solche Beträge von Entgelten an den AN einzubehalten.

3.19.4 Für den Fall der Rechtsunwirksamkeit einer Vertragsbestimmung vereinbaren die Vertragsparteien, diese Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und inhaltlich der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Sollte sich eine Vertragsbestimmung als unwirksam, ungültig oder nicht durchsetzbar erweisen, so kommen die Vertragsparteien überein, diese Bestimmung umgehend durch eine wirksame bzw. durchsetzbare zu ersetzen, welche dem ideellen und wirtschaftlichen Gehalt weitgehend entspricht oder am nächsten kommt. Übrige Vertragsbestandteile werden durch die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung nicht berührt.

3.19.5 Eigentumsvorbehalte und die Zession von Forderungen des AN sind nur nach vorherigem schriftlichem Einverständnis des AG zulässig. Allfällige Eigentumsvorbehalte von Subunternehmern werden nicht anerkannt.

3.19.6 Der AN verzichtet darauf, den Auftrag/Vertrag wegen Irrtum oder Verkürzung über die Hälfte anzufechten oder Einreden aus diesem Titel zu erheben.

Verzeichnis der ANHÄNGE:

- | | |
|-----------|---|
| Anhang./1 | NÖLGA Datenschutzvertrag (siehe gesondertes Dokument) |
| Anhang./2 | DSGVO – Anlagenset (siehe gesondertes Dokument) |